

(8) Der Bürgermeister hat das Recht, beratend an allen, die Beigeordneten an den sie betreffenden Ausschußsitzungen teilzunehmen. Sie sind auf Verlangen zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse verpflichtet.

(9) Von der Gemeindevertretung können in die Ausschüsse mit beratendem Charakter neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern auch weitere sachkundige Bürger berufen werden. Die Zuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

(10) Beigeordnete sollen nicht Mitglieder in Ausschüssen sein.

§ 27

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses der Gemeindevertretung und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde. In kreisfreien Städten trägt der Bürgermeister die Bezeichnung Oberbürgermeister. In kleineren Gemeinden kann der Bürgermeister ehrenamtlich tätig sein. Näheres regelt die Hauptsatzung.

(2) Der Bürgermeister wird von der Gemeindevertretung entsprechend ihrer Amtsperiode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(3) Der Bürgermeister hat die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten und deren Durchführung zu gewährleisten. Er ist der Gemeindevertretung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht von der Gemeindevertretung wahrgenommen werden. Er hat das Recht, in Fällen äußerster Dringlichkeit anstelle der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses Entscheidungen nach § 21 Absatz 3 zu treffen, die der nachträglichen Genehmigung durch die Gemeindevertretung bedürfen.

(4) Als Leiter der Gemeindeverwaltung obliegt dem Bürgermeister die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er bestätigt die Geschäftsverteilungspläne und Arbeitsordnungen. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten.

§ 28

Beigeordnete

(1) Die Gemeindevertretung wählt entsprechend ihrer Amtsperiode für vier Jahre Beigeordnete. Ihre Anzahl wird gemäß den Erfordernissen der Gemeindeverwaltung in der Hauptsatzung bestimmt. Die Wahl erfolgt entsprechend der Regelung im § 27 Absatz 2.

(2) Der Erste Beigeordnete ist Stellvertreter des Bürgermeisters. Beigeordnete können Dezernate oder Ämter der Gemeindeverwaltung leiten.

(3) Beigeordnete sollen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein. Näheres bestimmt die Hauptsatzung.

(4) Der Bürgermeister führt regelmäßig Beratungen mit den Beigeordneten durch, um eine kollektive Erörterung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten zu gewährleisten und eine einheitliche Verwaltungsführung zu sichern. Treten dabei Meinungsverschiedenheiten auf, die nicht beigelegt werden können, haben die Beigeordneten das Recht, diese in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches dem Hauptausschuß zur Stellungnahme vorzutragen.

(5) In kreisfreien Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern kann die Stadtverordnetenversammlung dem Oberbürgermeister ein Gremium zuordnen, dem alle Beigeordneten ange-

hören und das gemeinsam mit ihm über alle Angelegenheiten entscheidet. Näheres regelt die Hauptsatzung.

§ 29

Gleichstellungsbeauftragte

Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau haben die Gemeinden mit eigener Verwaltung Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern hauptamtlich tätig; das Nähere regelt die Satzung.

§ 30

Abberufung des Bürgermeisters und von Beigeordneten

Der Bürgermeister und Beigeordnete können auf Beschluß der Gemeindevertretung abberufen werden. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Gemeindevertretung.

§ 31

Verwaltungsgemeinschaft

Zur Stärkung ihrer Selbstverwaltungs- und Leistungskraft können benachbarte Gemeinden desselben Landkreises eine Verwaltungsgemeinschaft oder die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsamtes vereinbaren, die für die beteiligten Gemeinden Aufgaben des eigenen oder des übertragenen Wirkungskreises durchführen.

§ 32

Stadtbezirke

In kreisfreien Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern können Stadtbezirke gebildet werden, die an der Selbstverwaltung der Gemeinde teilhaben. Es können bezirkliche Verwaltungsorgane eingerichtet werden, die Belange der Bürger ihres Gebietes vertreten, laufende Verwaltungsangelegenheiten wahrnehmen und eine bürgernahe Verwaltung gewährleisten. Näheres regeln die Hauptsatzungen der Städte.

§ 33

Ortsteile

(1) Durch Beschluß der Gemeindevertretung können für Ortsteile innerhalb des Gemeindegebietes Ortsteilverwaltungen eingerichtet werden, wenn dies im Interesse bürgernaher Verwaltung liegt. Ihnen obliegen zur eigenen Erledigung alle Aufgaben, die ohne Schaden für die einheitliche Verwaltung der Gemeinde im Ortsteil zu erledigen sind. Die erforderlichen Mittel sind dazu im Gemeindehaushalt bereitzustellen.

(2) Von der Gemeindevertretung ist als Leiter der Ortsteilverwaltung ein Ortsvorsteher oder Ortsbürgermeister zu wählen. Dieser vertritt die Belange des Ortsteils in der Gemeindevertretung und hat das Recht, in Angelegenheiten des Ortsteils gehört zu werden.

(3) Die Ortsteilverwaltung berücksichtigt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen von Bürgerinitiativen.

(4) Näheres bestimmt die Hauptsatzung der Gemeinde.

4. Abschnitt:

Haushaltswirtschaft

§ 34

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, daß die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

(3) Der Haushalt muß in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.